

so wäre beizufügen: „die jetzt in Hessen-Darmstadt liegende Stadt Oppenheim“; denn Oppenheim gehörte ehemals zur Kurpfalz, deren Bewohner öfter die Religion wechseln mußten. — Der S. 270 erwähnte berühmte Architekt Schinkel hatte mit Bayern nichts zu tun, sondern wirkte in Berlin. Statt seiner könnten erwähnt werden Gärtner, der Erbauer der Ludwigskirche, und Ohlmüller, der Erbauer der Kirche in der Münchener Vorstadt Au. Zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören nicht nur Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, sondern auch das ehemalige Herzogtum Nassau und das ehemalige Kurfürstentum Hessen-Kassel. Ersteres bildet das Bistum Limburg, letzteres das Bistum Fulda. Bei Erwähnung der Restauration der Scholastik hätte wohl auch der Verfasser der Theologie und Philosophie der Vorzeit, P. Kleutgen, eine Erwähnung verdient. Unter den Nazarenern hätte wohl auch Philipp Veit genannt werden sollen, wenn man ihn auch nicht mit Spahn als den größten unter ihnen ansehen will. Bei der Düsseldorfer Schule hätte Deger nicht vergessen werden sollen. Er ist jedenfalls bedeutender als Müller, von dem man nicht weiß, ob Karl oder Andreas gemeint ist. Uebrigens haben alle drei gemeinschaftlich mit Ittenbach die berühmte Apollinariskirche bei Remagen ausgemalt. Der Tendenzmaler Kaulbach hätte gar nicht erwähnt werden sollen oder höchstens als abschreckendes Beispiel. Unter den Romanschriftstellern hätten wir Sienkiewicz sowie eine gewisse Schriftstellerin, von der die Katholiken immer schlechter geschildert werden als die Protestanten, nicht schwer vermißt. Da hätte Gräfin Hahn-Hahn wohl eher einen Platz verdient. Auf der Fürstentafel haben wir ungern die ungarischen Könige vermißt. Es sind darunter wahre Heldengestalten wie St Stephan, Koloman, Andreas II., der Vater der heiligen Elisabeth, und stehen uns jedenfalls näher als die portugiesischen Könige oder gar die protestantischen Herrscher von England oder die schismatischen von Rußland.

Vorliegende Bemerkungen, die ja alle nebensächlicher Natur sind, sollen selbstverständlich den Wert des angezeigten Buches nicht schmälern, sondern nur unser Interesse für seine allseitige vervollkommnung bekunden.

Pinz.

P. Jos. Schroebe S. J.

- 9) **Jesus Christus.** Apologetische Vorträge auf dem zweiten theologischen Hochschulkurs zu Freiburg i. Br. im Oktober 1908. Gehalten von Dr. Karl Braig, Dr. Gerhard Esser, Dr. Gottfried Hoberg, Dr. Kornel Krieg, Dr. Simon Weber. Approb. zweite Auflage. Freiburg. Wien. 1911. Herder. VIII u. 582 S. K 7.80; gbd. K 9.24.

Das 1909 (Seite 838) hier empfehlend angezeigte Werk hat die verdiente Beachtung gefunden, so daß es schon nach zwei Jahren einen neuen Rundgang antreten muß. Die neue Auflage ist nun bedeutend vermehrt und in vieler Beziehung noch verbessert und vervollkommenet worden. Der Umfang ist von 440 auf 582 Seiten angewachsen; denn es kamen noch viele ergänzende und erläuternde Anmerkungen dazu, namentlich wurden seitherige literarische Erscheinungen berücksichtigt; Koch, Drews, Schnitzer u. a. gaben mehrmals Anlaß zu recht interessanten Zugaben. Hin und wieder ist auch im Text selbst die verbessernde Hand bemerkbar. Zwei Vorträge sind ganz neu hinzugekommen: „Die neueste Bestreitung des päpstlichen Primates“, wobei die ganze Verfehrtheit der freikritischen Methode, des Historizismus, an einem geradezu klassischen Beispiel aufgezeigt wird. Mit Josef Schnitzer und Hugo Koch wird da ordentlich ins Gericht gegangen und deren unreife Kombinationen und phantastische Konstruktionen einer unbefangenen und gründlichen Kritik unterzogen. Es wird ad oculos demonstriert, wie die Modeworte auf diese Gattung Kritiker einen schrankenlosen Zwang ausübten und an Stelle der Kirchendogmen bei ihnen nur willkürlich selbstgemachte Dogmen traten. Ferner der Vortrag: „Der Christus des Glaubens und der Christus der Geschichte“, worin ein tiefer Einblick in den innersten Kern des theologischen Liberalismus der Gegenwart gewährt und dieser als ein wahres Antichristentum unter christlicher Verkleidung erwiesen wird.

Das Werk enthält also nunmehr: Zwei Vorträge Hobergs über den geschichtlichen Charakter der vier Evangelien; drei Vorträge Webers über die beweisenden Schriftstellen von der Gottheit Christi; drei Vorträge Braigs über die Ansichten der außerkatholischen Theologen über Person, Lehre und Stiftung Jesu Christi; hier sind die zwei oben genannten neuen Vorträge eingefügt. Der erste als Einführung, der zweite als Nachtrag; vier Vorträge Essers über die Christologie im Protestantismus und Modernismus einerseits und in katholischer Darstellung andererseits; dann drei Vorträge Kriegs über Christus als Lehrer, Erzieher und Lebensspender. Der Anhang orientiert gründlich über die Modernismusfrage: Hoberg erörtert die Modernismus-Kundgebungen Pius X., Braig führt aus: Wie sorgt die Modernismus-Enzyklika für die Reinhaltung der christlichen Kirchenlehre? Sehr zu begrüßen ist das beigelegte Register.

Die Kardinalfrage des Christentums wird in dem Werk in streng wissenschaftlicher Weise gründlich behandelt und dieses bietet dem Apologeten eine unererschöpfliche Fundgrube und Kistkammer. Gewiß wird es in dieser neuen Form noch größeren Segen stiften.

Dr Seb. Metzger.

- 10) **Tractatus de Matrimonio.** Cura et studio A. Trampe M. S. F. Editio quinta praescriptionibus decreti „Ne temere“ aliisque Congr. Rom. decisionibus locupletata. Graviae (Holl.) Typis Congregationis A. S. Familia. 1911. pg. 132. brosch. M. 1.—

Vorliegendes Büchlein bildet den Tractatus VII des Compendium Theologiae dogmaticae et moralis (una cum praecipuis notionibus theologiae canonicae, liturgicae, pastoralis et mysticae, ac philosophiae christianae) Auctore P. J. Berthier, M. S. congregationis Missionariorum a Sancta Familia Fundatore. Dieser selbständige Traktat bespricht die christliche Ehe auf Grundlage der neuesten päpstlichen Dekrete (Ne temere 2. August 1907; Provida, gültig für Deutschland seit 18. Jänner 1906, für Ungarn 23. Februar 1909) und der neuesten Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen (S. C. C.; S. C. O.; S. C. de Sacram.). Die Heranziehung dieser Quellen läßt die vorliegende Abhandlung über die Ehe als eine vollkommen zeitgemäße erscheinen. Der Traktat entfaltet sich in vier Kapiteln, welche die Eheverlöbniße, die Ehe selbst, den Minister und das Subjekt der Ehe zum Gegenstand haben. Unter diesen Gesichtspunkten nimmt das Kapitel IV. 14 Paragraphen mit 80 Seiten in Anspruch: § 13 Impotentia ist mit 5 Seiten bedacht. Die Besprechung der Dispens und Revalidatio erfolgt unter fortlaufender Nummer mit besonderer Überschrift, hätte aber besser als eigener Articulus geschehen sollen. Der § 12 Clandestinitas hält Tridentinisches und Neues Gesetz gut auseinander. Weltliche Ehegesetzgebung wird sehr selten zur Besprechung herangezogen, und wenn es geschieht, so ist es das Gallisch-Französische Recht. Die Österreichische „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen“, so vortrefflich sie auch ist, scheint in Holland unbekannt zu sein.

Wenn zum Schluß auf vorhandene Druckfehler und Konstruktionsfehler und auf stellenweise schlechten Druck hingewiesen wird, so wird durch diese Mängel das Urteil über die Brauchbarkeit des Buches nicht beeinflusst.

St Florian.

Dr P. Amand Polz.

- 11) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaelae Gatterer S. J. Editio secunda. Oeniponte, Typis et sumptibus Feliciani Rauch, 1912. brosch. K 3.40; gbd. K 4.40.

Die ein Jahr vorher von demselben Verfasser erschienene Praxis celebrandi und das vorliegende Werk bieten zusammen in hinreichendem und überfließendem Maße alles, was ein Priester in liturgischer Hinsicht wissen soll. Wie die „Praxis celebrandi“, so zeichnet auch dieses Werk sich aus durch große